

Das vergessene Notebook

Was ist schon dabei, auf Anfrage eines Altkunden dessen Vertragsdaten im System des alten Versicherers nachzuschauen? Dies hatte sich ein Vertreter gedacht, ohne die Konsequenzen seines Handelns ins Kalkül zu ziehen.

Ein altes Notebook seines früheren Arbeitgebers wurde einem Versicherungsvertreter zum Verhängnis. Bei seinem Ausscheiden hatte er vergessen, das Notebook zurückzugeben. Als er dies bemerkte, meinte er, dass es so wichtig nicht sein könne, zumal der frühere Prinzipal das in die Jahre gekommene Gerät gar nicht zurückverlangt hatte. Nach seinem Wechsel zu einem öffentlich-rechtlichen Versicherer fragten Altkunden an, um zu ihren Verträgen beraten zu werden. Der Vertreter half ihnen, statt sie darauf hinzuweisen, die Informationen beim Altversicherer anzufordern. Er bat seine frühere Auszubildende, die in eine Agentur des alten Versicherers gewechselt war, ihm ein passendes Ladekabel für das Notebook zu leihen. So konnte er auf dem dort installierten Informationssystem die zur Bearbeitung der Kundenanfrage benötigten Vertragsdaten des anfragenden Kunden einsehen. Dies geschah so lange, bis der Vertreter Besuch von der Staatsanwaltschaft erhielt. Diese durchsuchte die Wohn- und Geschäftsräume des Vertreters und beschlagnahmte das Note-

book. Ein halbes Jahr später nahm der Altprinzpal den Vertreter auf Unterlassung, Schadensersatz und Auskunft in Anspruch.

Der Vertreter hielt dagegen, die Vertragsdaten im Kundenauftrag eingesehen zu haben. Wegen der Beschlagnahme des Notebooks könne er zudem keine Vertragsdaten mehr einsehen. Das Landgericht Verden verurteilte ihn zur Unterlassung und zur Auskunftserteilung zum Zwecke der Vorbereitung von Schadens-

ersatzansprüchen. Die Berufung des Vertreters blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht Celle begründete dies unter anderem wie folgt.

Der Unterlassungsanspruch sei gegeben. Die in der Software des Unternehmers gesammelten und verwalteten Kundendaten seien Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Geschäftsgeheimnisgesetzes. Kontaktdaten der Kunden sowie deren Erreichbarkeit und Vertragsverhältnisse in einzelnen Sparten seien weder insgesamt noch in der genauen Zusammensetzung ihrer Teile allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich. Diese Daten erschlossen sich weder ohne größeren Zeit- und Kostenaufwand und könnten damit auch nicht nutzbar gemacht werden. Sie seien für den Unternehmer von wirtschaftlichem Wert. Erst ihre Kenntnis ermögliche es, Kunden zwecks Änderung ihrer Versicherungen oder des Neuabschlusses gezielt anzusprechen.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung solcher Daten, weil sie mit eigenem Zeit- und Kostenaufwand zusammengetragen und mit der

Kompakt

- Sieht ein ausgeschiedener Vermittler Daten anfragender Altkunden über ein nicht retourniertes Notebook ein, nutzt er unbefugt Geschäftsgeheimnisse.
- Bei unbefugter Einsichtnahme ist zu unterstellen, dass Sicherheitskopien und Ausdrucke gefertigt werden.
- Folglich bestehen Unterlassungs-, Schadensersatz- und Auskunftsansprüche.

Software geordnet erfasst worden seien. Dies erleichtere die Arbeit bei der Akquise neuer Verträge.

Die Daten seien auch Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen gewesen. Welche Maßnahmen angemessen sind, bestimme sich nach objektivem Maßstab. Das Gesetz verlange keinen optimalen Schutz. Zu berücksichtigen seien unter anderem die Art des Geschäftsgeheimnisses, die konkreten Umstände der Nutzung, der Wert des Geschäftsgeheimnisses, die Bedeutung für das Unternehmen, dessen Größe und üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen, die Art der Kennzeichnung der Informationen und vereinbarte vertragliche Regelungen. Wer dem Vertreter ein Notebook überlasse, das durch eine personalisierte Smartcard gegen den Zugriff Dritter geschützt sei, stelle sicher, dass nur der Vertreter die Daten der von ihm betreuten Kunden einsehen könne. Dies sei als Geheimhaltungsmaßnahme angemessen, wenn die Registrierung der Smartcard auf fünf Jahre begrenzt sei, der Vertreter vertraglich zur Rückgabe des Notebooks verpflichtet sei und das Notebook beim Aufbau einer Online-Verbindung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses automatisch gesperrt werde.

Der Vertreter erlange Kundendaten durch unbefugten Zugang zu elektronischen Dateien, wenn er nach Beendigung des Agenturvertrages auf Daten im Notebook zugreife, das er vertragswidrig nicht zurückgegeben habe. Damit liege ein Verhalten vor, das nach den Umständen unter Berücksichtigung anständiger Marktgepflogenheit mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar sei. Denn der Vertreter erlange dadurch ein Geschäftsgeheimnis durch Rechts- oder Vertragsbruch, da er das Notebook nicht retourniert habe. Auch nutze er damit ein Geschäftsgeheimnis, indem er es ganz oder teilweise wirtschaftlich verwerte. Dabei komme es nicht darauf an, wem gegenüber das Geschäftsgeheimnis verwendet werde. Eine Verwertung liege etwa darin, dass der Vertreter Kontakt mit Kunden von einer Kundenliste aufnehme. Der

Vertreter habe Kundendaten zur eigenen Arbeiterleichterung genutzt und sich auf diese Weise jedenfalls eigenen Arbeitsaufwand erspart, indem er das nicht zurückgegebene Notebook genutzt habe, nachdem Altkunden ihn angerufen haben, die Fragen zu ihren bestehenden Verträgen hatten. Dieses Verhalten entspreche weder dem Grundsatz von Treu und Glauben noch der anständigen Marktgepflogenheit. Der Vertreter verstoße gegen seine Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses, wenn er entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung bei Vertragsbeendigung die Rückgabe des ihm zur Ausübung der Tätigkeit überlassenen Notebooks unterlasse, was seinen späteren Zugriff auf die Kunden- und Vertragsdaten zur Beratung der Kunden verhindert hätte.

Wiederholungsfahr trotz Beschlagnahme des Notebooks

Die Wiederholungsfahr sei tatsächlich zu vermuten. Die Vermutung umfasse nicht nur begangene, sondern alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen, wie die Nutzung entsprechender Sicherungskopien oder Ausdrucke. Beschaffe sich der Vertreter ein Ladekabel und greife er offline statt online auf Kundendaten zu, sei es nicht ausgeschlossen, dass er sich zusätzlich benötigte Daten in irgendeiner Form für eine spätere Nutzung gesichert habe, auch wenn er bestreite, sich Kopien gemacht zu haben. Die Beschlagnahme des Geräts beseitige die Wiederholungsfahr nicht, dass der Vertreter auch künftig Kundendaten nutze. Die Gefahr könne nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

Daneben habe der Vertreter sich Schadensersatzpflichtig gemacht. Er sei vertraglich verpflichtet, die aus seiner geschäftlichen Tätigkeit für den Unternehmer erlangten Daten beziehungsweise Informationen auch nach Beendigung des Vertretungsvertrages den gesetzlichen Vorschriften entsprechend weder unbefugt zu verwerten noch an Dritte weiterzugeben und mit Vertragsbeendigung

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

alle Geschäftsunterlagen zurückzugeben. Daraus folge konkludent, dass er Daten auf einem pflichtwidrig nicht zurückgegebenen Laptop erst recht nicht nutzen dürfe. Gründe, die den Vertreter entlasten könnten, seien nicht ersichtlich. Insbesondere komme es nicht darauf an, ob der Unternehmer den Vertreter bei Vertragsbeendigung dazu aufgefordert hat, das Notebook zurückzugeben.

Zur Vorbereitung des Schadensersatzanspruchs sei der Vertreter dem Unternehmer zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunft hat sich auf alle Fälle zu erstrecken, in denen der Vertreter Versicherungsverträge für den nunmehr von ihm vertretenen Versicherer vermittelt hat, und zwar unter Verwendung von Kundendaten, auf die er unter Nutzung der Software des früheren Unternehmers oder davon gefertigter Kopien oder Ausdrucke zurückgegriffen hat. Die Auskunft müsse unter Angabe von Sparte, Tarif, Datum der Antragstellung, des Vertragsschlusses sowie der Netto- beziehungsweise Bruttobeiträge einschließlich Zahlungsweise und der Bewertungssumme erfolgen.

Die Entscheidung begegnet Bedenken. Da ein Kunde die Nutzung seiner Daten durch seine Anfrage gestattet, erschließt sich nicht, warum dies unbefugt sein soll. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.